

Satzungsänderungsantrag Nr. 1



Antragsstellend: Michael John, Sebastian Krüger, Ingrid Langer,
Bianca Pichler, Jonathan Schwemmer, Alexander Wulf,
Eva Russwurm
(Mitglieder des ständigen Satzungsausschusses)

Antragstitel: Anpassung der Stimmverteilung in der Regionalversammlung

Antragstext:

Die BDKJ-Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderungen beschließen:

Der **§16 (Regionalversammlung)** der Diözesanordnung lautet folgendermaßen:

[...]

1 NEU:	1 ALT:
2 (2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der	2 (2) ¹ Stimmberechtigte Mitglieder der
3 Regionalversammlung sind	3 Regionalversammlung sind
4 1. jeweils mindestens eine	4 1. zwei Vertreterinnen oder
5 Vertreterin oder ein Vertreter	5 Vertreter der auf dem Gebiet
6 der auf dem Gebiet des	6 des Regionalverbandes
7 Regionalverbandes	7 bestehender Gliederung der
8 bestehenden Jugendverbände	8 Jugendverbände nach § 5
9 nach § 5 Absatz 4 Satz 2, und,	9 Absatz 4 Satz 2, und,
10 2. jeweils zwei Vertreterinnen	10 2. jeweils zwei Vertreterinnen
11 oder Vertreter der auf dem	11 oder Vertreter der auf dem
12 Gebiet des Regionalverbandes	12 Gebiet des Regionalverbandes
13 bestehenden weiteren	13 bestehenden weiteren
14 Gliederungen des BDKJ	14 Gliederungen des BDKJ
15 und	15 und
16 3. die stimmberechtigten	16 3. die stimmberechtigten
17 Mitglieder des	17 Mitglieder des
18 Regionalvorstandes.	18 Regionalvorstandes.
19	19
20 ² Bei der Verteilung der Stimmen der	20 ² Die Anzahl der Vertreterinnen und
21 Vertreterinnen und Vertreter der	21 Vertreter der Jugendverbände muss
22 Jugendverbände nach 1. erhält jeder	22 mindestens genauso groß wie die
23 Jugendverband 2 Stimmen pro	23 Anzahl der stimmberechtigten
24 Ortsgruppe. Die Anzahl der	24 Mitglieder des Regionalvorstandes
25 Vertreterinnen und Vertreter der	25 sein. Dafür wird die Anzahl der
26 Jugendverbände nach 1. muss die	26 Stimmen pro Jugendverband
27 Anzahl der Stimmen des	27 gleichmäßig erhöht.
28 Regionalvorstands übersteigen. Dafür	28
29 wird die Anzahl der Stimmen pro	29
30 Jugendverband gleichmäßig erhöht.	30
31 Abweichend davon kann die	31
32 Regionalordnung eine individuelle	32
33 Regel festlegen, wie genau sich die	33
34 Stimmen auf die Verbände verteilen.	34

³ Ruhende Mitgliedschaften werden hierbei nicht berücksichtigt.	³ Ruhende Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.
⁴ Die Anzahl der bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit festgestellten Stimmen der Verbände muss die Anzahl der wahrgenommenen Vorstandsstimmen übersteigen.	

[...]

Begründung:

Leider gibt es immer wieder Ortsgruppen, die ihre Stimme im BDKJ nicht wahrnehmen können oder wollen. Für die andere Ortsgruppen des gleichen Jugendverbandes im BDKJ-Regionalverband ist es oft nicht möglich, noch mehr Stimmen wahrzunehmen. Dies führt dazu, dass Regionalversammlungen nicht beschlussfähig und der betroffene BDKJ-Regionalverband dann nur bedingt handlungsfähig ist. Da grundsätzlich nur das Stimmrecht des gesamten Jugendverbands (nicht einer Ortsgruppe) in einem BDKJ-Regionalverband ruhen kann, soll in solchen Fällen eine Reduktion der Stimmen möglich sein.

Seitens der Bundesebene wurde der Satzungsänderungsantrag von der DV I/2023 nicht genehmigt, weil die Frist zur Einladung so nicht für alle Teilnehmenden gewährleistet werden kann und die Fristen unübersichtlich sind.

⁴Kann ein Jugendverband sein Stimmrecht nicht komplett wahrnehmen, kann er in begründeten Ausnahmefällen dem BDKJ-Regionalvorstand mitteilen, dass auf bis zur Hälfte der Stimmen verzichtet wird. Die Mitteilung muss spätestens vier Wochen vor der BDKJ-Regionalversammlung beim BDKJ-Regionalvorstand und zur Kenntnis bei der jeweilige Diözesanebene des Jugendverbandes eingehen. Die Diözesanebene des Jugendverbandes hat bei Mitteilung eine Woche Zeit, Widerspruch einzulegen. Der BDKJ-Regionalvorstand informiert die BDKJ-Regionalversammlung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung über die endgültige Stimmverteilung. Die Reduzierung der Stimmen gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Jugendverband, der spätestens vier Wochen vor der BDKJ-Regionalversammlung beim BDKJ-Regionalvorstand eingegangen sein muss. Die Reduzierung der Stimmen und der Hinweis auf die Möglichkeit der Erhöhung sind bei der Einladung zur Regionalversammlung mit anzugeben.

Die Bundesordnung hat die Möglichkeit eröffnet, die Stimmverteilung in der Regionalordnung passend zu regeln. Außerdem nimmt die Satzungsänderung den Aspekt auf, dass die Jugendverbände eine Grundstimme bekommen, unabhängig davon, wie viele Ortsgruppen des Verbandes auf dem Gebiet des Regionalverbandes vorhanden sind. Dies passt auch zur Regelung, dass nur gesamte Jugendverbände ruhen können.

Der Satzungsänderungsantrag Nr. 1 wurde am 17.03.2024 durch die Diözesanversammlung mit 25 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen angenommen.